

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tasler IT

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich, Anpassung der AGB

(1) Tasler IT erbringt für den Kunden Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich Software-Pflege, Software-Monitoring und Backuplösungen. Einzelheiten und diesen AGB vorrangige Vereinbarungen ergeben sich aus den jeweiligen vom Kunden beauftragten Leistungen und Sonderregelungen. Diese AGB sind als Konkretisierung des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu verstehen und entsprechend auszulegen.

(2) Bei den Leistungen der Tasler IT handelt es sich um Dienstleistungen gemäß §§ 611 ff. BGB. Werkvertragliche Leistungen sind mit Ausnahme von Backup-Leistungen nicht Gegenstand dieses Vertrags.

(3) Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die zwischen Tasler IT und dem Kunden abgeschlossen werden, wenn und soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung schriftlich getroffen wird. Tasler IT und der Kunde werden gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.

(4) Von diesen Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt Tasler IT nicht an, es sei denn, Tasler IT hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(5) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte der Parteien, selbst wenn in diesen nicht ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird.

§ 2 Vertragsabschluss

Der Kunde gibt mit seiner Bestellung bei Tasler IT ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss ab. Die Auftragserteilung erfolgt durch Übermittlung des unterschriebenen Vertrages.

§ 3 Leistungspflichten

(1) Art, Inhalt und Umfang der von Tasler IT zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der beauftragten Leistung. Tasler IT ist berechtigt, geschuldete Leistungen zum Teil oder vollständig durch Dritte erbringen zu lassen.

(2) Die Überwachung der Monitoring- und Backup-Services erfolgt täglich, sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart. Die Wartung dieser Services ist grundsätzlich von Montag bis Freitag 09:00 – 18:00 Uhr gewährleistet unter Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Auftragnehmers. Bei schweren Fehlern – die Nutzung der Services ist nicht mehr möglich bzw. ernstlich eingeschränkt – erfolgt die Wartung binnen 4 Stunden ab Kenntnis oder Information durch den Kunden über die hierzu bereitgestellte Telefon-Hotline oder E-Mail-Adresse. Tasler IT wird den Kunden von den Wartungsarbeiten umgehend verständigen und den technischen Bedingungen entsprechend in der möglichst kürzesten Zeit durchführen. Sofern die Fehlerbehebung nicht innerhalb von 24 Stunden möglich sein sollte, wird Tasler IT den Kunden davon binnen 36 Stunden unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist, telefonisch oder per E-Mail verständigen.

(3) Die Verfügbarkeit der jeweils vereinbarten Leistungen beträgt 95 % im Jahresdurchschnitt einschließlich Wartungsarbeiten, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als 5 Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

(4) Um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten, führt Tasler IT regelmäßig Wartungsarbeiten der eigenen Infrastruktur durch, insbesondere wenn diese aus technischer oder rechtlicher Sicht erforderlich sind. Hierbei werden unter anderem Software-Updates eingespielt. Dadurch kann sich die Ausgestaltung der durch Tasler IT erbrachten Leistungen geringfügig verändern. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass der Kunde Anpassungen an Systemen oder Anwendungen vornehmen muss, um eine Kompatibilität zu erhalten.

(5) Leistungen zum Betrieb und zur Wartung von Infrastruktur und IT-Systemen, zu Datensicherung des Kunden übernimmt die Tasler IT nach gesonderter Vereinbarung. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist der Kunde für Datensicherungen ausschließlich selbst verantwortlich.

(6) Tasler IT treffen keine Obhutspflichten, wird dem Kunden jedoch unverzüglich anzeigen, wenn Umstände eingetreten sind oder eintreten drohen, die eine Beschädigung von IT-Systemen erwarten lassen.

§ 4 Softwareentwicklung

Ist als Vertragsgegenstand die Entwicklung einer Software durch die Tasler IT für den Kunden vereinbart, gelten vorrangig die folgenden Regelungen:

(1) Die Tasler IT räumt dem Kunden an der vom Auftragnehmer erstellten Software, einschließlich der von ihm erstellten Dokumentation, auch für alle zukünftigen Nutzungsarten, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte und übertragbare ausschließliche Nutzungsrechte ein.

Diese Einräumung von Rechten gilt auch für den Quellcode. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den der überlassenen Software zugrundeliegenden Quellcode zu übergeben. Die Installation bzw. Integration der Software unterfällt dabei nicht der Softwareübergabe und ist als eigenständige Leistung zu behandeln.

Von der Softwareentwicklung nicht umfasst, sind regelmäßige Sicherheitsprüfungen und -anpassungen nach Übergabe der Software.

(2) Damit der Kunde die aus dem Quellcode abgeleitete Software auch ohne die Mitwirkung der Tasler IT aus dem Pflegevertrag ändern kann und dabei gleichzeitig die einzelnen Versionsstände zum Quellcode gesichert werden, damit nachvollziehbar bleibt, in welcher Version was geändert wurde, um sicherstellen zu können, dass etwaige Fehler (Bugs) in der gelieferten Software enthalten waren und nicht durch nachträgliche Veränderungen des Quellcodes entstanden sind, werden die einzelnen Softwarestände grundsätzlich mittels der Technologie GIT (<https://git-scm.com/>) übergeben und zur Versionskontrolle gesichert. Git ist ein verteiltes Versionsverwaltungssystem. Es hat keinen zentralen Server über den eine Synchronisation stattfinden kann. Jeder Client, auch ein Server mit einem Git-Dienst, ist somit gleichberechtigt und gleichwertig. Ein Softwareprojekt wird in Git in einem Repository verwaltet. Git erstellt eine Historie über alle Änderungen, sowie deren Urheber. Git unterstützt die Versionierung innerhalb eines Projektes (Repositories) in sogenannte Branches, wodurch verschiedene Codestände getrennt verwaltet und eindeutig identifiziert werden können.

Die Tasler IT wird einen Git Server bereitstellen, welcher als zentraler Übergabepunkt definiert ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich den bereitgestellten Git Server zu nutzen. Dieser Git Server stellt in Form des Repositories den gesamten Projektstand bereit. Beide Parteien können Stände auf ihre eigene Hardware kopieren, verändern und diese Änderungen (Commits) auf den Server zurück kopieren. Diese Änderungen sichert Git.

Im Repository befinden sich mindestens zwei Branches. Der sog. master / main, dieser stellt den aktuellen Codestand der Entwicklung dar und der sog. production, welcher den zuletzt an den Auftraggeber übergebenen Codestand enthält.

Die Übergabe des Quellcodes erfolgt über das Kopieren des Codes auf den production-Branch. Diese Übergabe wird dem Kunden schriftlich per E-Mail mitgeteilt.

Ist ein anderweitiges Übergabe- und Testverfahren vereinbart, entfällt die Übernahme und Prüfung des Quellcodes via Git. Nimmt der Auftraggeber bei einem anderweitigen Übergabeverfahren selbstständig Änderungen am Quellcode vor, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.

(3) Sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, hat der Kunde die Software unverzüglich nach der Ablieferung durch die Tasler IT, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen bzw. entsprechend zu testen und, wenn sich ein Mangel zeigt, die Tasler IT unverzüglich Anzeige zu machen. Hierzu kann der Kunde den, zum Zeitpunkt des Fehlverhaltens, aktuellsten Codestand des Git-Repositories, unter Aufsicht von der Tasler IT ausführen und den Fehler demonstrieren. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Software als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Software auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des

Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat die Tasler IT den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf die vorstehenden Vorschriften nicht berufen.

Git erlaubt bereits getätigte Codeveröffentlichungen (gepushte commits), zu überschreiben. Um diese Manipulation festzustellen, können die Parteien die lokale Historie mit der Serverhistorie abgleichen. Falls diese nicht übereinstimmen, muss anhand der beiden Historien der Grund für die Divergenz ermittelt werden.

(4) Nacherfüllungsansprüche verjähren in zwölf Monaten; das gilt nicht bei Vorsatz.

Die Durchsetzung von Mängelhaftungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden und reproduzierbar sind. Treten Mängel an der Software bis 3 Monate nach Auslieferung auf, unterfällt die Behebung durch die Tasler IT einer Garantieleistung. Hiervon umfasst sind keine Funktionserweiterungen, -anpassungen oder -änderungen, die von der ursprünglich beauftragten Software-Funktionalität abweichen oder nicht entsprechend näher spezifiziert wurden.

Solange der Kunde die fällige Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und er kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat, ist die Tasler IT berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.

Die Tasler IT haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an der von der Tasler IT erbrachten Leistung vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.

Der Kunde wird die Tasler IT bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Insbesondere wird der Kunde im Fehlerfall alle notwendigen Systemlog Dateien bereitstellen, um die Mangelfeststellung und -beseitigung zu beschleunigen.

Der Kunde wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel), kann der Kunde mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen der zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen von der Tasler IT zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Auftraggeber hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

(5) Bei der Erstellung der Software schuldet die Tasler IT die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob die Tasler IT ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch grundsätzlich nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

(6) Das Entgelt für die GIT Versionierung ist in der Vergütung für die zu überlassende Software enthalten.

§ 5 Mitwirkungsleistungen und -pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet einen oder mehrere Ansprechpartner für die Tasler IT zu benennen, die die zur Durchführung des Hauptvertrags erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen können (entscheidungs- und zeichnungsberechtigt).

(2) Der Kunde wird die Tasler IT im erforderlichen Maße bei der Erfüllung der Leistungen nach diesen Supportbedingungen unterstützen. Insbesondere wird der Kunde im Interesse einer effizienten Mängelbeseitigung und -behandlung

- Auffälligkeiten, Abweichungen, Soft-/Hardwarefehler und Leistungsbeeinträchtigungen seiner Infrastruktur und Software sowie der Services (nachfolgend Ereignisse genannt) unverzüglich nach Bekanntwerden an die Tasler IT telefonisch, per E-Mail oder auf anderen von der Tasler IT zu diesem Zwecke bereitgestellten Fernkommunikationswegen melden,
- das Auftreten von Ereignissen, Handlungen, die zum Auftreten solcher Ereignisse führen, und Auswirkungen solcher Ereignisse in einem ausreichenden Detailgrad dokumentieren und beschreiben,
- seinerseits nötige Unterstützung zur Reproduktion und zur Behebung von Ereignissen auf eigene Kosten bereitstellen, unter anderem für die Durchführung der Behebungsarbeiten

- erforderliche technische Einrichtungen (Stromversorgung, Telefonverbindung, Datenübertragungsleitungen),
- für alle Services eine konstante Internetverbindung seinerseits bereitzustellen und den nötigen Soft- und Hardwarekomponenten der Tasler IT uneingeschränkt auf nötige interne Ressourcen und auf die Cloudinfrastruktur der Tasler IT Zugriff zu gewähren,
 - sonstige Daten und Protokolle bereitstellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind
 - die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Updates, Upgrades und Patches, die für bereits bekannte Problemstellungen des Produkts zu installieren sind, gemäß der Vorgabe des Herstellers oder der Vorgabe der Tasler IT installieren,
 - bei Serviceleistungen, die in oder auf kundenseitiger Infrastruktur erbracht werden, selbständige Anpassungen oder Anpassungen durch Dritte vor der Durchführung zeitlich und technisch mit der Tasler IT abstimmen, um eine Aufrechterhaltung des Service zu gewährleisten,
 - bei nötigen Wartungsarbeiten, die zwingend Vor-Ort erledigt werden müssen, für den Zeitraum der Wartung Zugang zu Hard- und Software zu gewähren.

(3) Beim Kauf fehlerhafter Hard- oder Software ist der Kunde verpflichtet etwaige Ansprüche aus einer Herstellergarantie vorrangig geltend zu machen, bevor er sich an Tasler IT im Rahmen einer Gewährleistung wendet. Die Tasler IT wird den Kunden angemessen bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen gegenüber dem Hersteller unterstützen.

§ 6 Abschluss von Anbieter-Verträgen

(1) Für die Beauftragung von einzelnen Leistungen wird dem Kunden ermöglicht, mit entsprechenden Service-Anbietern oder Software-Lieferanten Verträge abzuschließen („Anbieter-Verträge“).

(2) Die Anbieter-Verträge über den Bezug der Services werden direkt zwischen den Kunden und dem jeweiligen Anbieter auf Grundlage von herstellerepezifischen Vertragsbedingungen abgeschlossen. Tasler IT wird nicht Vertragspartner des Anbieter-Vertrages.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

(1) Leistungen des Tasler IT werden nach vereinbarten Pauschalen oder nach Aufwand vergütet. Die Abrechnung der aufwandsbezogenen Tätigkeit erfolgt hierbei nach tatsächlich erbrachten Personentagen der Preisliste der Tasler IT.

(2) Ein Personentag hat acht (8) Stunden. Mehr- oder Minderleistungen je Personentag werden anteilig je 15 Minuten (Zeiteinheit) vergütet.

(3) Die Tasler IT hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen und nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Reisekosten.

(4) Die erbrachten Leistungen werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt. Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Rechnungen der Tasler IT erhalten Angaben zur Anzahl der durch jeden eingesetzten Mitarbeiter geleisteten Arbeitstage unter Angabe des Leistungsdatums, des Tagessatzes des jeweiligen Mitarbeiters sowie eine Beschreibung der abgerechneten Leistungen und zu erstattenden Auslagen.

(5) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(6) Tasler IT ist berechtigt, die Preise maximal einmal je Quartal anzupassen. Eine Preiserhöhung bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Preiserhöhung nicht binnen vierzehn Kalendertagen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Tasler IT verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

(7) Die Tasler IT behält sich das Eigentum an Liefergegenständen bis zu vollständigen Bezahlung vor.

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung durch beide Parteien zustande. Er endet, je nachdem was früher eintritt, wenn

- a) die vereinbarten Leistungen vollständig erbracht wurden;
- b) das vereinbarte Budget verbraucht wurde; oder
- c) der Vertrag vom Kunden oder der Tasler IT mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wurde.

(2) Einigen sich die Parteien während eines laufenden Vertragsverhältnisses auf Leistungsänderungen bzw. Servicereduktionen, treten diese, sofern nicht anders vereinbart, 4 Wochen nach Bestätigung der Änderungen durch die Tasler IT oder nach Ablauf einer etwaigen Mindestlaufzeit in Kraft.

(3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Zur außerordentlichen Kündigung ist Tasler IT insbesondere berechtigt, wenn der Kunde fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet.

(4) Jede Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Übermittlung der Kündigung per E-Mail ist ausgeschlossen.

(5) Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen sind zu vergüten; im Fall einer durch Tasler IT schuldhaft verursachten außerordentlichen Kündigung durch den Kunden gilt dies nur, soweit die erbrachten Leistungen für den Kunden nutzbar sind.

(6) Werden Services durch Dritte erbracht, gelten für den Kunden die Kündigungsfristen des Drittanbieters.

§ 9 Nutzungsrechte

(1) Mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erhält der Kunde an den von der Tasler IT entwickelten Arbeitsergebnissen ein nicht übertragbares, einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene interne Zwecke zu nutzen. Dies umfasst auch die Nutzung durch Dritte für den Kunden, zum Beispiel andere Dienstleister.

(2) Das Nutzungsrecht nach Abs. 1 umfasst auch das Recht, Arbeitsergebnisse für mit dem Kunden verbundenen Unternehmen zu nutzen.

(3) Für Leistungen aus Anbieter-Verträgen gelten die jeweiligen Nutzungsrechte der Anbieter.

§ 10 Haftung, Anspruchsverjährung

(1) Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die Tasler IT gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet die Tasler IT nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. In diesem Fall ist die Haftung der Tasler IT auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

(3) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt. Freistellungsansprüche dieses Vertrags bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der Tasler IT.

(5) Ansprüche gegen die Tasler IT wegen eines Mangels der vertraglich geschuldeten Leistung sind binnen eines Jahres ab Verjährungsbeginn durch den Kunden geltend zu machen. Eine Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt unterliegt der Verjährung.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien werden alle Geschäftsgeheimnisse einschließlich des Inhalts dieses Vertrags sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich behandeln. Die empfangende Partei ("Empfänger") wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie sie eigene vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(2) Eine Nutzung der vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschränkt. Ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte nicht gestattet. Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Keine Dritten im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen der Parteien und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(3) Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger überdies zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig, wird der Empfänger die offenlegende Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.

(4) Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Unterauftragnehmer- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Unterauftragnehmer- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbesteht soweit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.

(5) Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die

a) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt werden;

b) die der Empfänger unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat; oder

c) der Empfänger von Dritten oder außerhalb dieses Vertrags von der offenlegenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.

Der Nachweis für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.

(6) Mit Beendigung dieses Vertrags werden die Parteien in ihrem Besitz befindliche vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei auf Aufforderung dieser Partei herausgeben oder löschen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen für die eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht sowie Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse.

(7) Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt für die Laufzeit dieses Vertrags sowie für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Beendigung dieses Vertrags.

(8) Tasler IT ist berechtigt, Erfahrungswissen, wie zum Beispiel Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how, zu nutzen, das im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird und im Gedächtnis der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen gespeichert ist. Dies gilt nicht, soweit hierdurch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Kunden verletzt werden. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.

(2) Sofern und soweit Tasler IT im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Kunden im Auftrag verarbeitet, gilt zwischen den Parteien die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung von Daten (abrufbar unter <https://tasler-informationstechnik.de/avv>) gemäß Art. 28 DS-GVO mit Vertragsschluss als abgeschlossen.

§ 13 Abwerbeverbot von Mitarbeitern

- (1) Jede Partei verpflichtet sich, während sowie bis zwei Jahre nach Beendigung des Hauptvertrags keine Mitarbeiter der anderen Partei direkt oder indirekt abzuwerben. Dieses Verbot gilt auch für die direkte oder indirekte Beteiligung einer Partei an der Abwerbung von Mitarbeitern der anderen Partei zugunsten Dritter.
- (2) Das hier vereinbarte Abwerbeverbot gilt nicht für die Einstellung von Mitarbeitern,
- (a) deren Anstellungsverhältnis zuvor von der Partei, bei der der Mitarbeiter angestellt war, beendet wurde,
 - (b) die von sich aus vor Aufnahme von Gesprächen über eine Einstellung mit der Partei, die den Mitarbeiter eingestellt hat, ihr Anstellungsverhältnis kündigen bzw. eine einvernehmliche Aufhebung vereinbaren oder
 - (c) die sich von sich aus ohne Veranlassung seitens der Partei, die den Mitarbeiter eingestellt hat, auf Stellenanzeigen bewerben.

Die Darlegungs- und Beweislast der Umstände obliegt jeweils der Partei, die den Mitarbeiter eingestellt hat.

- (3) Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine Alternative von Absatz 1 zahlt die verstoßende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Bruttojahresgehältern (einschl. Prämien, Tantiemen) des betreffenden Mitarbeiters, der unter Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Absatz 1 Satz 1 von der betreffenden Partei abgeworben wird bzw. die an der Abwerbung zugunsten Dritter gemäß Absatz 1 Satz 2 mitgewirkt hat, wobei zur Berechnung der Vertragsstrafe das Bruttojahresgehalt des betreffenden Mitarbeiters maßgeblich ist, das im letzten vollen Kalenderjahr vor Verwirkung der Vertragsstrafe bezogen wurde.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980).
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich seiner Wirksamkeit der Sitz der Tasler IT, wobei Tasler IT jedoch berechtigt sind, den Kunden an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Dies gilt nicht für die Abtretung von Zahlungsansprüchen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform wird insbesondere durch den Versand von Erklärungen per E-Mail oder Telefax gewahrt soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine dieser Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende gültige und wirksame Regelung treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Regelung bedacht hätten. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

Stand Februar 2023